

Postulat Fraktion GFL/EVP (Michael Burkard/Patrik Wyss, GFL): Prüfung der Praxis von Zürich und Genf bei Hausbesetzungen

In Bern genügt bei einer Hausbesetzung ein Strafantrag der Eigentümerschaft, damit die Liegenschaft polizeilich geräumt werden kann. In Zürich und Genf hingegen muss nebst einem Strafantrag auch eine Baubewilligung vorliegen, bevor zu einer polizeilichen Räumung geschritten wird. Die in Zürich und Genf gelebte Praxis soll verhindern, dass Liegenschaften über längere Zeit leer stehen.¹

Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinderat höflich eingeladen zu prüfen, ob die Praxis von Zürich und Genf bei Hausbesetzungen auch in Bern angewandt werden könnte.

Bern, 02. März 2017

Erstunterzeichnende: Michael Burkard, Patrik Wyss

Mitunterzeichnende: Danielle Cesarov-Zaugg, Marcel Wüthrich, Lukas Gutzwiller, Janine Wicki, Manuel C. Widmer, Brigitte Hilty Haller, Bettina Jans-Troxler

Antwort des Gemeinderats

Praxis in Zürich und Genf

In Zürich sind für die Räumung einer besetzten Liegenschaft gemäss dem Merkblatt „Hausbesetzungen in der Stadt Zürich“, erstellt durch die Stadtpolizei Zürich, folgende Voraussetzungen erforderlich (in der Stadt Genf gelten dieselben Voraussetzungen für eine polizeiliche Räumung):

1. Vorliegen eines gültigen Strafantrags. Daneben muss einer der drei nachfolgenden Sachverhalte erfüllt sein:
2. Abbruch-/Baubewilligung
Eine rechtskräftige Abbruchbewilligung oder eine rechtskräftige Baubewilligung inkl. Baufreigabe muss vorliegen. Die unverzügliche Aufnahme der Abbruch-/Bauarbeiten muss belegt werden.
3. Neunutzung
Die rechtmässige Nutzung der Liegenschaft für die Zeit nach deren Räumung kann durch Vertrag mit Drittpersonen oder vergleichbaren Unterlagen in Aussicht gestellt und belegt werden.
4. Sicherheit/Denkmalerschutz
Die Besetzung gefährdet unmittelbar die Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützte Bauteile oder Einrichtungen.

Mit diesen Massnahmen soll sichergestellt werden, dass die Räumung einer Liegenschaft nicht nur für den Moment, sondern auf Dauer erfolgreich ist.

¹ siehe beispielsweise den Artikel „Geordnetes Chaos“ von Valerie Zaslowski in der NZZ vom 14.10.2016 (<http://www.nzz.ch/schweiz/zwischennutzungen-als-stadtentwicklung-geordnetes-chaos-ld.121967>)

Die beschriebene Praxis in Zürich und Genf kann leider nicht auf die Stadt Bern übertragen werden. Die in Zürich bestehende Regelung wurde durch die Stadtpolizei Zürich erlassen. Die Regelung in Genf durch den Regierungsrat. Mit der Schaffung der Einheitspolizei unter der Zuständigkeit des Kantons Bern fehlt dem Gemeinderat die Kompetenz, eine Regelung ähnlich derjenigen in den Städten Zürich und Genf zu erlassen und diese gegenüber der Kantonspolizei durchzusetzen. Erlässt der Gemeinderat eine entsprechende Richtlinie, hätte diese nur für stadteigene Liegenschaften Gültigkeit, eine verbindliche Verpflichtung gegenüber Dritten ist nicht möglich.

Umgang bei Besetzungen von stadteigenen Liegenschaften

Am 3. Mai 1995 hat der Gemeinderat eine Weisung zum Umgang mit Besetzungen erlassen. Diese Weisung hat heute noch Gültigkeit und regelt - soweit es die Liegenschaften im Eigentum der Stadt Bern betrifft - unter anderem Folgendes:

- Bei der Besetzung von städtischen Liegenschaften im Finanzvermögen ist die zuständige Direktion befugt, einen Antrag auf eine polizeiliche Räumung zu stellen.
- Bei der Besetzung städtischer Liegenschaften im Verwaltungsvermögen oder im Gemeingebrauch entscheidet der Gemeinderat über die polizeiliche Räumung. Wird durch eine Besetzung der Gang der öffentlichen Verwaltung respektive die widmungsgemässe oder zonenkonforme Nutzung erheblich gestört, so wird in der Regel die Räumung angeordnet. In dringenden Fällen kann die zuständige Direktion direkt den Räumungsantrag stellen.

Damit ist garantiert, dass der Direktor für Finanzen, Personal und Informatik (Liegenschaften im Finanzvermögen) beziehungsweise der Gesamtgemeinderat (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen oder im Gemeingebrauch) oder die zuständige Direktorin oder der zuständige Direktor bei Besetzungen von städtischen Liegenschaften ausnahmslos als Entscheidungstragende beschliessen, ob eine Besetzung nachträglich in Form einer Zwischennutzung legalisiert wird oder ob eine polizeiliche Räumung in die Wege zu leiten ist, sofern nicht eine freiwillige Räumung erreicht werden kann. Der Gemeinderat respektive die zuständige Direktion handeln dabei mit Augenmass und ordnen eine polizeiliche Räumung nur als „ultimo ratio“ an, namentlich dann, wenn die in Zürich und Genf bestehenden Räumungsvoraussetzungen erfüllt sind oder der Gang der öffentlichen Verwaltung respektive die widmungsgemässe oder zonenkonforme Nutzung erheblich gestört wird.

Die Weisung vom 3. Mai 1995 regelt auch den Umgang bei Besetzungen von Liegenschaften Dritter. Folgendes Vorgehen ist festgehalten:

- Die Direktion für Finanzen, Personal und Informatik (FPI) nimmt mit den Nutzungsberechtigten eines besetzten Grundstücks und den Besetzerinnen und Besetzern Kontakt auf, um eine vertragliche Einigung herbeizuführen oder eine freiwillige Räumung zu erreichen.

Die Kontaktaufnahme, welche nur bei Kenntnis einer Besetzung möglich ist, erfolgt dabei seit 1. Januar 2016 durch die bei Immobilien Stadt Bern angesiedelte Koordinationsstelle Zwischennutzung. Lehnen die Nutzungsberechtigten oder die Besetzerinnen und Besetzer die Vermittlung durch die FPI ab, besteht keine Möglichkeit, aktiv und deeskalierend mitzuwirken.

Die Koordinationsstelle Zwischennutzung nahm in der Vergangenheit bei jeder Besetzung, von welcher sie Kenntnis erhielt, mit den Nutzungsberechtigten Kontakt auf oder wurde von Nutzungsberechtigten proaktiv kontaktiert. Keine Regel ohne Ausnahme: Wurde eine Liegenschaft des Bundes oder des Kantons besetzt, hat sich die Koordinationsstelle nicht proaktiv eingeschaltet, da davon ausgegangen wurde, dass die zuständigen Stellen bei Bund und Kanton über das entsprechende Fachwissen im Umgang mit Besetzungen verfügen.

Nicht zuletzt aufgrund der Ereignisse rund um die Effingerstrasse 29 hat der Direktor FPI die Koordinationsstelle Zwischennutzung angewiesen, inskünftig auch bei Besetzungen von Liegenschaften des Bundes und des Kantons aktiv zu werden und ihre Vermittlungstätigkeit anzubieten.

Die Stadt verfügt somit über klare Vorgaben, wie bei Besetzungen vorzugehen ist. Sie setzt sich in ihrem Einflussbereich für eine deeskalierende und pragmatische Praxis ein, die sich soweit als möglich und sinnvoll an die Vorgehensweise der Städte Zürich und Genf anlehnt.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 5. Juli 2017

Der Gemeinderat